

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2015 gemäß § 80b Z.2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2015 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (10. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2015) beschlossen:

1. *Abschnitt I Absatz 8 lautet:*

„Die Höhe des Fondsbeitrages für die freiwillige Fondsmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) beträgt ab dem Beitragsjahr 2016 € 9.126,39 jährlich.“

2. *Abschnitt I Absatz 9 lautet:*

„Für Fondsmitglieder, die gemäß § 7 der Satzung bis auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil befreit sind, beträgt der jährliche Fondsbeitrag ab dem Beitragsjahr 2016 unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 7 höchstens € 7.458,96.“

3. *Abschnitt IV Absatz 2 lautet:*

„Bei in freier Praxis niedergelassenen Ärzten sowie bei Gesellschaftern von Gruppenpraxen, die mit keinem der in Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträgern in einem Vertragsverhältnis stehen sowie für Fondsmitglieder, die eine ärztliche Tätigkeit gemäß § 47 ÄG ausüben und für freiwillige Fondsmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung und Abschnitt I Abs. 8 der Beitragsordnung), wird ein Beitrag von € 9.126,39 jährlich zur Zahlung vorgeschrieben; die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich.“

4. *Abschnitt VII lautet:*

„Der Richtbeitrag wird ab dem 01.01.2016 mit € 9.126,39 festgesetzt.“

5. Nach Abschnitt XVII. wird folgender Abschnitt XVIII. neu hinzugefügt:

„XVIII. – Inkrafttretensbestimmung zur 10. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2015

Mit 1. Jänner 2016 treten die Bestimmungen der Abschnitte I Absätze 8 und 9 sowie Abschnitt IV Absatz 2 und Abschnitt VII in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 16. Juni 2015 in Kraft.“

MR Dr. Peter Danler
Finanzreferent



Univ.Prof. Dr. Michael Gnant
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident